



CRAZY SHAKERS ZÜRICH

STATUTEN 2024

Crazy Shakers, Zürich – 8000 Zürich

www.crazyshakers.ch

info@crazyshakers.ch

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „CRAZY SHAKERS, ZÜRICH“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2: Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Boogie Woogie und des Swingtanzes als Tanzsport sowie das gesellschaftliche Leben unter seinen Mitgliedern.

Art. 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Kursen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und im ersten Quartal in Rechnung gestellt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Studierende und Junior:innen erhalten einen ermässigten Tarif für die Aktivmitgliedschaft. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Für Personen, welche den vollen Beitrag aus bestimmten Gründen (z.B. Altersarmut) nicht bezahlen können, kann der Vorstand Sonderregelungen formulieren.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein oder für den Boogie Woogie Tanzsport eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht und sind von allen Beitragspflichten entbunden.

Personen, welche einen Tanzkurs des Vereins besuchen, erhalten während der Dauer des Kurses eine temporäre Passivmitgliedschaft, jedoch ohne Stimmrecht. Der Mitgliederbeitrag ist in den Kurskosten enthalten.

Mitglieder sowie Drittpersonen nehmen auf eigenes Risiko an sämtlichen Kursen und Veranstaltungen des Vereins teil. Bei Unfällen wird keine Haftung durch den Verein übernommen.

Jedes Mitglied akzeptiert durch seinen Beitritt die Statuten und Reglemente und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zur kostenfreien Teilnahme am Trainingsangebot des Vereins. Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang dieses Angebotes im Rahmen des Budgets und der Beschlüsse der Generalversammlung. Über dieses Trainingsangebot hinaus kann der Verein zusätzliche Kurse und Veranstaltungen anbieten, welche kostenpflichtig sein können.

Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 6: Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten sowie wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied, welches mit der Bezahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, wird auf die darauffolgende Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8: Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 8 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der / die Präsident*in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

Ämterkumulation ist möglich

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10: Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11: Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13: Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten (der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum) werden auf dem Vereinsserver gespeichert und sind aus administrativen Gründen für die Vorstandsmitglieder zugänglich. Den anderen Mitgliedern werden diese nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Um Subventionen durch den Dachverband ZKS zu erhalten, werden die aufgeführten Mitgliederdaten an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.05.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort _____

Der Präsident / Die Präsidentin:

Der Protokollführer / Die Protokollführerin:

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung bestimmt.

Die Beiträge behalten ihre Gültigkeit bis die GV neue Ansätze beschliesst.

Mitgliederbeiträge:

| | Beitrag pro Jahr |
|---|------------------|
| Aktivmitgliedschaft normal | CHF 300.00 |
| Aktivmitgliedschaft Studierende (mit LEGI) | CHF 250.00 |
| Aktivmitgliedschaft Junior:innen (bis zum 18. Lebensjahr) | CHF 150.00 |
| Passivmitgliedschaft | CHF 50.00 |
| Ehrenmitgliedschaft | Beitragsfrei |

Kursbeiträge:

| | Beitrag pro Kurs |
|---|------------------|
| Teilnahmegebühr normal | CHF 120.00 |
| Teilnahmegebühr Studierende (mit LEGI) | CHF 100.00 |
| Teilnahmegebühr Junior:innen (bis zum 18. Lebensjahr) | CHF 60.00 |
| Teilnahmegebühr für Vereinsmitglieder | CHF 60.00 |

Ein Kurs dauert in der Regel 6 x 90 Minuten.

Einzelbeiträge:

| | Beitrag pro Unterrichtseinheit |
|---|--------------------------------|
| Trainings- / Kursteilnahme für Passivmitglieder | CHF 10.00 |
| Trainings- / Kursteilnahme für Nichtmitglieder | CHF 20.00 |

Eine Unterrichtseinheit dauert in der Regel zwischen 75 und 90 Minuten.